

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 897/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Kaufmann Alfred H [REDACTED],

2. Julius S [REDACTED],

beide früher weinhalt in F [REDACTED] -

Liquidationsgesellschaften:

1. a) Julius M [REDACTED], T [REDACTED]/Niederlande, L [REDACTED]weg [REDACTED],

b) Hildegard H [REDACTED] geb. M [REDACTED], T [REDACTED]/Niederlande,
Jan P [REDACTED], C [REDACTED],

2. Helene S [REDACTED], F [REDACTED] Ave., N [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,

Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 21. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

normales: Vermögenswerte einen Preis gezahlt hätte, der diesen günstigen Ertrags Erwartungen entsprach. Zur Beurteilung der Gewinnaussichten eines Erwerbers, der das Unternehmen bei Beginn der Verfolgung übernommen hätte, können die für die Jahre 1928 bis 1932 festgestellten oder nach § 287 ZPO geschätzten Gewinne oder Verluste zugrunde gelegt werden (BGH RZW 1960, 124; 1962, 271; 1965, 426; 1966, 126 Nr. 20; 511; Beschluß vom 9. Februar 1971 - IX ZB 555/69).

Von diesen Grundsätzen weicht das Berufungsgericht nicht ab. Es folgt der Berechnung des Landgerichts, nach der der Durchschnittsgewinn in den fünf Jahren vor Beginn der Verfolgung 23.669,- DM und, wenn der höchste Verlust in Jahre 1929 und der höchste Gewinn in Jahre 1930 außer Betracht bleiben, 16.213,- DM betrug. Diese Beträge erreichen, wie auch die Beschwerde erkennt, nicht einmal den Unternehmerlohn der beiden Gesellschafter, der mindestens mit dem Dienststeinkommen vergleichbarer Beamten des höheren Dienstes einschließlich eines Zuschlags von 20 % (27.600 DM) anzusetzen ist (BGH RZW 1962, 271; 1965, 461).

Die Beschwerde wendet ein, daß Gewinnschäklungen, die auf Kursverluste zum Firmenvermögen gehörender Wertpapiere zurückzuführen seien, bei der Beurteilung des Gewinns in den Jahren 1928 bis 1932 und der Gewinnerwartungen nicht hätten berücksichtigt werden dürfen und daß ein großer Teil der Abschreibungen eines großen Unternehmens mit vielen Filialbetrieben als Gewinn bewertet werden müßten.



Diese Rügen werfen keine Rechtsfragen im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG auf, sondern betreffen die betriebswirtschaftliche Methode der Ermittlung des Gewinns (BGH Beschluß vom 3. Februar 1973 - IX ZB 575/70). Sie zeigen im Übrigen keinen stichhaltigen Grund auf, der es rechtfertigen könnte, die allgemein übliche Einbeziehung der Abschreibungen und der Kursverluste der zum Firmenvermögen gehörenden Wertpapiere in die Gewinn- und Verlustrechnung als methodologisch falsch zu beurteilen.

Die Beschwerde meint weiter, daß der Patrichter des Kaufangebot der Firma K. im Jahre 1932 und das der Firma K. Kaffee-Geschäft gegenüber dem ermittelten Gewinn des Unternehmens das entscheidende Gewicht hätte beizumessen müssen. Das ist nicht richtig. Als Vermögenswert ist der Goodwill nur zu entschädigen, soweit der Erwerber damit hätte rechnen können, den sogenannten Übergewinn zu erzielen. Die Differenz zwischen dem Wert der zum Unternehmen gehörenden Sachgüter und Rechte einerseits und einem Kaufpreisangebot andererseits ist als Maßstab für die Bestimmung des Goodwill nicht geeignet. Das Angebot konnte, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, von Erwägungen bestimmt sein, die durch Gewinnerwartungen oder ihr Fehlen nicht beeinflusst waren.

Im Übrigen legen das Berufungsgericht und die Beschwerde nach der Vermögensbilanz zum 31. Dezember 1932 eine Kapitalausstattung des Unternehmens von 774.000,-- RM zugrunde. Bei einer Verzinsung, die für jene Zeit zusammen mit einem angemessenen Risikozuschlag mit 8,5 % nicht zu hoch angesetzt ist (BGH Beschluß vom 9. Februar 1971 - IX ZB 555/69), könnte von einem "Übergewinn" erst gesprochen werden, wenn der jährliche Reinertrag 65.790,-- RM + 27.600,-- RM Unternehmerlohn

166

- 5 -

überstiegen hätte. Für einen durchschnittlichen Jahres-
gehalt von mehr als 93.000 RM vor Beginn der Verfolgung
fehlt nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungs-
urteils jeder Anhalt.

Dr. Thurner

Fuchs